



KANTON AARGAU

Aarau, 30. November 2022

DEPARTEMENT

BAU, VERKEHR UND UMWELT

**Richtplan: Gesamtrevision, Aktualisierung Paket 1; Sachbereich L**  
**Auswertungstabelle mit Beurteilung der Vernehmlassungs- und Mitwirkungseingaben**

<sup>1</sup> Absendergruppierung:  ** Beurteilung: Code gemäss separater Tabelle	G = Gemeindebehörden R = Regionalplanungsverbände	P = Parteien N = Nachbarn (Kantone, Deutschland)	O = Organisationen und Verbände J = juristische / natürliche Personen, Unternehmen (anonymisiert)
--	--	---	--

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
1.	Bauernverband Aargau	O	L3.1		Ab Seite 135 im Erläuterungsbericht ist ein Kriterienkatalog aufgeführt, welche Flächen als Fruchtfolgefleichen (FFF) angerechnet werden. Erstaunlich ist, dass etwa Naturschutzflächen zu FFF zählen sollen. Dort ist eine einigermaßen vernünftige und rationale Produktion von Nahrungsmitteln kaum möglich. Diese Kriterien sind zu überarbeiten, sodass weder Flächen im Auenschutzpark, in Naturschutzgebieten noch in Schutz-zonen als FFF angerechnet werden.	3a
2.	Die Mitte Aar-gau	P	L3.1	Antrag für einen neuen Planungsgrundsatz: Der Kanton sorgt für aktuelle Grundlagen, damit die Aufwertung und Kompensation von FFF schnell und unkompliziert erfolgen können. Er führt ein aktuelles Inventar von Kompensationsflächen und bereitet sie raumplanerisch vor, so dass sie für Kompen-sationen zur Verfügung stehen.	Begründung: Wenn die Bedeutung der FFF zunimmt und damit auch die Kompensationspflicht stär-ker zum Tragen kommt, braucht es zwingend gute Grundlagen und vorbereitete Flä-chen, die zur Kompensation/Aufwertung zur Verfügung stehen, damit das System flexi-bel und rasch funktionieren kann.	1a
3.	Einwohnerge-meinde Wettin-gen	G	L3.1		Zustimmung zu den Änderungen ("Planungsgrundsätze" und "Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen"). Die Ergänzung der Interessenabwägung (heutige Praxis) trägt zur Planungssicherheit bei und wird begrüsst.	1a
4.	Endingen	G	L3.1		Planungsgrundsatz A: Der vorliegende Richtplan hält als Planungsgrundsatz A. nicht nur den Erhalt des Mindestumfangs der FFF sondern neu auch deren grösstmögliche Schonung durch Kanton und Gemeinden fest. Bei einer allfälligen Einzonung von FFF sollen Kanton und Gemeinden gemäss Richtplan eine Interessenabwägung mit erhöh-ten Anforderungen sorgen. Planungsgrundsatz B: Neu ist bei der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B. zu prüfen, ob der Flächenbedarf nicht nur durch Umzonungen sondern auch durch FFF-Aufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann. Planungsanweisung 2.4: Die Verminderung bedingt gemäss Planungsanweisung 2.4 neu den Nachweis, dass	1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur-tei-lung <sup>2</sup>
					<p>a) der Mindestumfang der FFF erhalten bleibt,  b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,  c) der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,  d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen,  e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepassten hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung,  f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch insgesamt bessere Lösung resultiert.  g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der FFF sichergestellt ist (z.B. Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).</p>	
5.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nach-erfasst durch BVU ARE)	O	L3.1		Wir regen an die FFF weiterhin in den Kulturlandplänen darzustellen, um das Bewusstsein in der Bevölkerung zu schärfen.	6
6.	Gemeinde Böttstein	G	L3.1		Planungsgrundsatz A: Der vorliegende Richtplan hält als Planungsgrundsatz A. nicht nur den Erhalt des Mindestumfangs der FFF sondern neu auch deren grösstmögliche Schonung durch Kanton und Gemeinden fest. Bei einer allfälligen Einzonung von FFF sollen Kanton und Gemeinden gemäss Richtplan eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen sorgen.	1a
7.	Gemeinde Lengnau	G	L3.1		<p>Planungsgrundsatz A: Der vorliegende Richtplan hält als Planungsgrundsatz A. nicht nur den Erhalt des Mindestumfangs der FFF sondern neu auch deren grösstmögliche Schonung durch Kanton und Gemeinden fest. Bei einer allfälligen Einzonung von FFF sollen Kanton und Gemeinden gemäss Richtplan eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen sorgen.  Wir unterstützen die Eingabe von Zurzibet Regio</p>	1a
8.	Gemeinde Mellikon	G	L 3.1		<p>Frage 52: Kapitel L 3.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen</p> <p>Eingabe:  Planungsgrundsatz A: Der vorliegende Richtplan hält als Planungsgrundsatz A. nicht nur den Erhalt des Mindestumfangs der FFF sondern neu auch deren grösstmögliche Schonung durch Kanton und Gemeinden fest. Bei einer allfälligen Einzonung von FFF sollen Kanton und Gemeinden gemäss Richtplan eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen sorgen.  Gemeinde Mellikon...  Planungsgrundsatz B: Neu ist bei der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B. zu prüfen, ob der Flächenbedarf nicht nur durch Umzonungen sondern auch durch FFF-Aufwertungen, Kom-pensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann.  Gemeinde Mellikon...  Planungsanweisung 2.4: Die Verminderung bedingt gemäss Planungsanweisung 2.4 neu den Nach-weis, dass</p>	1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					<p>a) der Mindestumfang der FFF erhalten bleibt,  b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,  c) der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,  d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen,  e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepassten hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung,  f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch insgesamt bessere Lösung resultiert.  g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der FFF sichergestellt ist (z.B. Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).  ZurzibietRegio ...</p>	
9.	Gemeinderat Strengelbach	G	L3.1		<p>Antrag für einen neuen Planungsgrundsatz:  Der Kanton sorgt für aktuelle Grundlagen, damit die Aufwertung und Kompensation von FFF schnell und unkompliziert erfolgen können. Er führt ein aktuelles Inventar von Kompensationsflächen und bereitet sie raumplanerisch vor, so dass sie für Kompensationen zur Verfügung stehen.</p> <p>Begründung:  Wenn die Bedeutung der FFF zunimmt und damit auch die Kompensationspflicht stärker zum Tragen kommt, braucht es zwingend gute Grundlagen und vorbereitete Flächen, die zur Kompensation/Aufwertung zur Verfügung stehen, damit das System flexibel und rasch funktionieren kann.</p>	1a
10.	GrüneAargau	P	L3.1		<p>Ausgangslage / Gesetzliche Grundlagen / Auftrag  In diesem Abschnitt ist zwingend das Qualitätskriterium der FFF einzubringen. Es nützt nichts, wenn die Fläche der FFF unter grossen Anstrengungen erhalten bleibt, die Qualität von diesen aber durch Erosion, Verdichtung oder dem Einsatz von unnatürlichen Hilfstoffen reduziert wird Der erste Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: "...des Landes. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann sich negativ auf Wasser, Klima und Biodiversität auswirken."  Der letzte Abschnitt (RP, H5.5) ist wie folgt zu ergänzen: "...Landwirtschaft zu erhalten. Der Erhalt oder die Verbesserung der Qualität der FFF durch eine sachgemässe Bewirtschaftung ohne bodenschädliche Hilfsstoffe ist verpflichtend."</p> <p>Aus der bundesrätlichen Strategie Biodiversität und dem dazugehörigen Aktionsplan ist die Planung einer Ökologischen Infrastruktur als Teil zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen vorgegeben. Der Kanton Aargau hat diese Planung weitgehend abgeschlossen. Da es sich um eine raumwirksame Tätigkeit handelt ist die die Ökologische Infrastruktur in geeigneter Form in den Richtplan aufzunehmen.</p>	1b
11.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	L3.1		<p>Wir regen an die FFF weiterhin in den Kulturlandplänen darzustellen, um das Bewusstsein in der Bevölkerung zu schärfen.</p>	6

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
12.	SP Kanton Aargau	P	L3.1		<p>Im Landwirtschaftsgebiet müssen neue Mischformen PV-Anlagen/Landwirtschaftliche Nutzungen ermöglicht werden.</p> <p>Im Rahmen der Energiewende wird die Landwirtschaftszone grossen Veränderungen unterworfen werden. Die Raumplanung verhindert das heute noch weitgehend. Vieles ist noch im Fluss oder hat gerade erst angefangen. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit ist es wichtig, dass die Richtplanrevision hier sehr antizipierend gestaltet wird. Es wäre wichtig, dass Raum für Experimente und für kombinierte Nutzungen geschaffen wird – in der Landwirtschaft, im Gärtnereibereich und selbst im „Ödland“. Freiflächen-PV-Anlagen, kombinierte PV-Landwirtschaft-Nutzungen etc. müssen möglich werden.</p>	5a
13.	Siglistorf	G	L3.1		<p>Planungsgrundsatz A: Der vorliegende Richtplan hält als Planungsgrundsatz A. nicht nur den Erhalt des Mindestumfangs der FFF sondern neu auch deren grösstmögliche Schonung durch Kanton und Gemeinden fest. Bei einer allfälligen Einzonung von FFF sollen Kanton und Gemeinden gemäss Richtplan eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen sorgen.</p> <p>Planungsgrundsatz B: Neu ist bei der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B. zu prüfen, ob der Flächenbedarf nicht nur durch Umzonungen sondern auch durch FFF-Aufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann.</p> <p>Planungsanweisung 2.4: Die Verminderung bedingt gemäss Planungsanweisung 2.4 neu den Nachweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Mindestumfang der FFF erhalten bleibt,</li> <li>b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,</li> <li>c) der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,</li> <li>d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen,</li> <li>e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepassten hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung,</li> <li>f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch insgesamt bessere Lösung resultiert.</li> <li>g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der FFF sichergestellt ist (z.B. Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).</li> </ul>	1a
14.	WWF Aargau	O	L3.1		<p>Als Herausforderung wird der sinkende Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln genannt. Die Darstellung der Herausforderung muss aber dahingehend präzisiert werden, dass ein Sinken des Selbstversorgungsgrads nicht mit dem Umgang der FFF, sondern wesentlich mit der Nutzungsart der vorhandenen FFF zusammenhängt. Das Ziel muss sein, die Ackerflächen sinnvoll für die menschliche Ernährung zu nutzen. Den sehr viel grösseren «Haufen Brot» könnte die Schweiz nämlich auf jenen 43 Prozent Ackerland produzieren, auf denen heute Futter für Kühe und Schweine wächst. Wir verfüttern einen grossen Teil unserer Agrarflächen an Kühe und Schweine für den Fleischkonsum statt sie für die Ernährungssicherheit zu gebrauchen. In der Schweiz fallen zudem 2,8 Millionen Tonnen Food Waste pro Jahr an. Der Landverbrauch für den Anbau der weggeworfenen Lebensmitteln entspricht der Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz. 'Mehr FFF' ist daher heute nicht gleich bedeutend mit 'mehr Ernährungssicherheit'.</p>	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
					Hinsichtlich dem FFF Stand wäre zu präzisieren, dass die Reduktion von FFF insbesondere (vor allen anderen Entwicklungen) auf die (zonenkonformen) landwirtschaftlichen Bauten zurückzuführen ist. Die Landwirtschaft überbaut ihre eigene FFF.	
15.	zofingenregio	R	L3.1		<p>Antrag für einen neuen Planungsgrundsatz: Der Kanton sorgt für aktuelle Grundlagen, damit die Aufwertung und Kompensation von FFF schnell und unkompliziert erfolgen können. Er führt ein aktuelles Inventar von Kompensationsflächen und bereitet sie raumplanerisch vor, so dass sie für Kompensationen zur Verfügung stehen.</p> <p>Begründung: Wenn die Bedeutung der FFF zunimmt und damit auch die Kompensationspflicht stärker zum Tragen kommt, braucht es zwingend gute Grundlagen und vorbereitete Flächen, die zur Kompensation/Aufwertung zur Verfügung stehen, damit das System flexibel und rasch funktionieren kann.</p>	1a
16.	Zurzach	G	L3.1		<p>Planungsgrundsatz A: Der vorliegende Richtplan hält als Planungsgrundsatz A. nicht nur den Erhalt des Mindestumfangs der FFF sondern neu auch deren grösstmögliche Schonung durch Kanton und Gemeinden fest. Bei einer allfälligen Einzonung von FFF sollen Kanton und Gemeinden gemäss Richtplan eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen sorgen.</p> <p>Planungsgrundsatz B: Neu ist bei der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B. zu prüfen, ob der Flächenbedarf nicht nur durch Umzonungen sondern auch durch FFF-Aufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann.</p> <p>Planungsanweisung 2.4: Die Verminderung bedingt gemäss Planungsanweisung 2.4 neu den Nachweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Mindestumfang der FFF erhalten bleibt,</li> <li>b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,</li> <li>c) der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,</li> <li>d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen,</li> <li>e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepassten hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung,</li> <li>f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch insgesamt bessere Lösung resultiert.</li> <li>g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der FFF sichergestellt ist (z.B. Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).</li> </ul> <p>+ Bemerkung (siehe am Ende)</p>	1a
17.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regionalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen.		3a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur-tei-lung <sup>2</sup>
18.	FDP.Die Libera-len Aargau	P	L3.1/2.1	Ergänzung: und der Kanton soll jeweils aktu-elle Daten zu den FFF den Gemeinden, Re-gionalplanungsverbänden und weiteren Inte-ressierten zur Verfügung stellen.	Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und weitere Interessierte sind auf aktuelle Daten zu den FFF angewiesen.	3a
19.	FDP.Die Libera-len Aargau (nacherfasst durch BVU ARE)	P	L3.1/2.1	Ergänzung: und der Kanton soll jeweils aktu-elle Daten zu den FFF den Gemeinden, Re-gionalplanungsverbänden und weiteren Inte-ressierten zur Verfügung stellen.	Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und weitere Interessierte sind auf aktuelle Daten zu den FFF angewiesen.	3a
20.	Gemeinde Aristau	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen.		3a
21.	Gemeinde Auw	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regi-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen.		3a
22.	Gemeinde Leuggern	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessier-ten zur Verfügung zu stellen.		3a
23.	Gemeinde Mag-den	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen		3a
24.	Gemeinde Man-dach	G	L3.1/2.1	Das Vorhaben zur zeitnahen Erstellung der Bodenkartierung gemäss Sachplan FFF, die künftig eine parzellengenaue Ausweisung der Fruchtfolgefläche ermöglichen wird, ist in den Richtplanbeschluss aufzunehmen.	Der Erläuterungstext und der Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung des Richt-plans zeigen auf, dass FFF heute nach wie vor nur im Einzelfall parzellengenaue ermit-telt werden können. Flächendeckend ist dies erst nach Abschluss der Bodenkartierung möglich. Der Ge-meinderat Mandach erachtet die Dringlichkeit für eine flächendeckend parzellengenaue Ausweisung der FFF und damit auch die zeitnahe Erstellung der Bodenkartierung als hoch. Dies hilft den Gemeinden in ihrer Planungstätigkeit. Demnach ist eine entspre-chende Formulierung im Richtplanbeschluss aufzunehmen.	3a / 4a
25.	Gemeinde Menziken	G	L3.1/2.1	Kanton soll jeweils aktuelle Daten zu den FFF den Gemeinden, Regionalplanungsver-bänden und weiteren Interessierten zur Ver-fügung stellen.		3a
26.	Gemeindeam-männer-Vereinigung des Kan-tons Aargau	O	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessier-ten zur Verfügung zu stellen.	Die Daten sind wichtige Grundlagen bei der Erstattung von Vernehmlassungen und bei Planungen. Es gibt keinen Grund, warum diese Angaben nicht öffentlich sein sollten.	3a
27.	Gemeinderat Oberrüti	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessier-ten zur Verfügung zu stellen.		3a
28.	Privatperson	J	L3.1/2.1	Kanton soll jeweils aktuelle Daten zu den FFF den Gemeinden, Regionalplanungsver-bänden und weiteren Interessierten zur Ver-fügung stellen.		3a
29.	Künten	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interes-sierten zur Verfügung zu stellen.		3a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur-tei-lung <sup>2</sup>
30.	Planungsver-band Brugg Re-gio	R	L3.1/2.1	Das Vorhaben zur zeitnahen Erstellung der Bodenkartierung gemäss Sachplan FFF, die künftig eine parzellengenaue Ausweisung der Fruchtfolgefläche ermöglichen wird, ist in den Richtplanbeschluss aufzunehmen.	Der Erläuterungstext und der Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung des Richt-plans zeigen auf, dass FFF heute nach wie vor nur im Einzelfall parzellengenau ermit-telt werden können. Flächendeckend ist dies erst nach Abschluss der Bodenkartierung möglich. Brugg Regio erachtet die Dring-lichkeit für eine flächendeckend parzelle-genaue Ausweisung der FFF und damit auch die zeitnahe Erstellung der Bodenkartierung als hoch. Dies hilft den Gemeinden in ihrer Planungstätigkeit. Dem-nach ist eine ent-sprechende Formulierung im Richtplanbeschluss aufzunehmen.	3a / 4a
31.	Regionalpla-nungsverband aargauSüd im-puls	R	L3.1/2.1	Kanton soll jeweils aktuelle Daten zu den FFF den Gemeinden, Regionalplanungsver-bänden und weiteren Interessierten zur Verfü-gung stellen.		3a
32.	Safenwil	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessier-ten zur Verfügung zu stellen		3a
33.	Touring Club Schweiz	O	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessier-ten zur Verfügung zu stellen		3a
34.	Uezwil	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessierten zur Verfügung zu stellen.		3a
35.	Villnachern	G	L3.1/2.1	Die aktuellen Daten der FFF sind den Regio-nalverbänden, den Gemeinden und weiteren Interessier-ten zur Verfügung zu stellen.		3a
36.	aarau regio	R	L3.1/2.1	Das Vorhaben zur zeitnahen Erstellung der Bodenkartierung gemäss Sachplan FFF, die künftig eine parzellengenaue Ausweisung der Fruchtfolgefläche ermöglichen wird, ist in den Richtplanbeschluss aufzunehmen.	Der Erläuterungstext und der Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung des Richt-plans zeigen auf, dass FFF heute nach wie vor nur im Einzelfall parzellengenau ermit-telt werden können. Flä-chendeckend ist dies erst nach Abschluss der Bodenkartierung möglich. aarau regio erachtet die Dringlichkeit für eine flächendeckend parzellengenaue Ausweisung der FFF und damit auch die zeitnahe Erstellung der Bodenkartierung als hoch. Demnach ist eine entsprechende Formulierung im Richtplanbeschluss wün-schenswert.	3a / 4a
37.	Bauernverband Aargau	O	L3.1/2.2	Der neue Satz bezüglich den Planungen und Vorhaben des Bundes sei zu streichen.	Der Bund hat sich ebenfalls an die Vorgaben zu halten. Es darf keine "Extrawurst" ge-ben.	1b
38.	Einwohnerge-meinde Dür-renäsch	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
39.	Gemeinde Aristau	G	L3.1/2.2	Grundsätze müssten auch den Bund gelten.		1b
40.	Gemeinde Auw	G	L3.1/2.2	Grundsätzliche einverstanden.	Grundsätze müssen auch für den Bund gelten.	1b
41.	Gemeinde Leuggern	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
42.	Gemeinde Mag-den	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten	1b
43.	Gemeinde Muri	G	L3.1/2.2	Die bisherige Planungsanweisung 2.2 soll unverändert beibehalten werden.	Der Bund (oder auch der Kanton) darf keine Sonderrechte haben in der Beanspruchung von FFF für Bauobjekte.	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur-tei-lung <sup>2</sup>
44.	Gemeindeam-männer-Vereinigung des Kantons Aargau	O	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
45.	Gemeinderat Dintikon	G	L3.1/2.2	Der Kanton Aargau sorgt dafür, dass den Gemeinden, Replas und weiteren Interessierten die aktuellsten Daten zu den FFF und den Aufwertungsflächen zur Verfügung gestellt werden.	Der Erhalt und die Aufwertung der FFF kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Flächen bekannt sind. Die Daten müssen zentral aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Dies kann nur die kantonale Verwaltung leisten.	3a
46.	Gemeinderat Oberrüti	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
47.	GrüneAargau	P	L3.1/2.2	Zustimmung	Die Massnahmen scheinen sinnvoll. Die Konzessionierung bedingt massive Eingriffe im Vergleich zu einer natürlich verlaufenden Aare mit sich. Daher sind die gesetzlich vorgegebenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen mehr als gerechtfertigt. In einer umfassenden Abwägung wird die Verminderung der FFF durch die entstehenden hochwertigen Biodiversitätsflächen mehr als wettgemacht.	1a
48.	Künten	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten	1b
49.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	L3.1/2.2	Die bisherige Planungsanweisung 2.2 soll unverändert beibehalten werden.	Der Bund (oder auch der Kanton) darf keine Sonderrechte haben in der Beanspruchung von FFF für Bauobjekte.	1b
50.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal	R	L3.1/2.2	Der Kanton Aargau sorgt dafür, dass den Gemeinden, Replas und weiteren Interessierten die aktuellsten Daten zu den FFF und den Aufwertungsflächen zur Verfügung gestellt werden.	Der Erhalt und die Aufwertung der FFF kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Flächen bekannt sind. Die Daten müssen zentral aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Dies kann nur die kantonale Verwaltung leisten.	3a
51.	SVP Aargau	P	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
52.	Safenwil	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
53.	Gemeinderat Abtwil	G	L3.1/2.2	Die bisherige Planungsanweisung 2.2 muss beibehalten werden ohne Abänderung	Der Bund oder auch der Kanton darf keine Sonderrechte haben in der Beanspruchung von FFF für Bauobjekte	1b
54.	Touring Club Schweiz	O	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
55.	Uezwil	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
56.	Villnachern	G	L3.1/2.2	Grundsätzlich einverstanden.	Grundsätze müssten auch für den Bund gelten.	1b
57.	Gemeinde Muri	G	L3.1/2.3	Die Gemeinden sollen neu bei einer Nutzungsplanung die FFF parzellengenau festlegen und aufzeigen. Mit der Flughöhe Richtplan ist die Abgrenzung nicht klar festlegt und ungenau.	Mit einer parzellenscharfen Umsetzung ist die FFF auch erstmals klar messbar.	3a
58.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	L3.1/2.3	Die Gemeinden sollen neu bei einer Nutzungsplanung die FFF parzellengenau festlegen und aufzeigen. Mit der Flughöhe Richtplan ist die Abgrenzung nicht klar festlegt und ungenau.	Mit einer parzellenscharfen Umsetzung ist die FFF auch erstmals klar messbar.	3a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
59.	Gemeinderat Abtwil	G	L3.1/2.3	Die Gemeinden sollten neu bei einer Nutzungsplanung die FFF Parzellengenau festlegen und aufzeigen. Mit der Flughöhe Richtplan ist die Abgrenzung nicht klar festgelegt und ungenau.	Mit einer Parzellenscharfen Umsetzung ist die FFF auch erstmals klar messbar	3a
60.	Bauernverband Aargau	O	L3.1/2.4	a) soll neu heissen: der Mindestumfang der FFF langfristig erhalten bleibt. Neu ist das Wort "langfristig".	Es besteht mit der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass der Kanton zu sorglos mit den noch verbleibenden gut 400 ha umgeht. Wenn man aber die 40'000 ha langfristig erhalten muss, dann ist grössere Vorsicht geboten bei der Interessenabwägung. Die 40'000 ha sollen auch in 100 Jahren nicht unterschritten werden dürfen.	1c
61.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
62.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	L3.1/2.4	Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgefleichen wird nicht begrüsst.	Die Bestrebungen Fruchtfolgefleichen qualitativ aufzuwerten, werden von uns begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
63.	FDP.Die Liberalen Bezirk Laufenburg	P	L3.1/2.4	Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgefleichen wird nicht begrüsst.	Die Bestrebungen, Fruchtfolgefleichen qualitativ aufzuwerten, werden begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
64.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nacherfasst durch BVU ARE)	O	L3.1/2.4	Die neu geforderte Interessenabwägung wird begrüsst.		1a
65.	Fischbach-Gösslikon	G	L3.1/2.4	Räumliche Präzisierung Aufwertung, Kompensation und Neuerhebung FFF	Grundsätzlich wird begrüsst, dass ein Ausgleich der FFF über Aufwertungen, Kompensationen und Neuerhebungen möglich sind. Der Planungsansatz B und Planungsanweisung 2.4 führen jedoch nicht aus, ob diese Ausgleichsmassnahmen auch ausserhalb der betroffenen Standortgemeinde möglich sind. Die Repla beantragt daher die Präzisionen, dass der Ausgleich prioritär innerhalb der Standortgemeinde zur erfolgen hat und nur bei ausgewiesenem Bedarf innerhalb der Repla oder im gesamten Kanton erfolgen kann. Es soll verhindert werden, dass ländliche Regionen durch Neuerhebungen benachteiligt werden.	3a/5a
66.	Gemeinde Ehrendingen	G	L3.1/2.4	Die Ergänzung der Nachweise für die Interessensabwägung wird begrüsst.	Entspricht der heutigen Praxis und trägt zur Planungssicherheit bei.	1a
67.	Gemeinde Leuggern	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
68.	Gemeinde Magden	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden	Sehr hohe Anforderungen	1a
69.	Gemeinde Muri	G	L3.1/2.4	Diese neue Planungsanweisung ist praktisch nicht umsetzbar. Es ist deshalb nochmals zu prüfen, ob dieser so überhaupt Sinn macht.	Siehe Bemerkung beim Antrag oben.	1b
70.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	L3.1/2.4	Räumliche Präzisierung Aufwertung, Kompensation und Neuerhebungen FFF. Die Ergänzung der Nachweise für die Interessensabwägung wird begrüsst.	Grundsätzlich wird begrüsst, dass ein Ausgleich der FFF über Aufwertung, Kompensation und Neu-erhebung möglich sind. Der Planungsansatz B und Planungsanweisung 2.4 führen jedoch nicht aus, ob diese ausgleichsmannnahmen auch ausserhalb der Standortgemeinde möglich ist. Entspricht bereits der heutigen Praxis.	1a
71.	Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung?
72.	Gemeinderat Arni	G	L3.1/2.4	Räumliche Präzisierung Aufwertung, Kompensation und Neuerhebung FFF	Grundsätzlich wird begrüsst, dass ein Ausgleich der FFF über Aufwertungen, Kompensationen und Neuerhebungen möglich sind. Der Planungsansatz B und Planungsanweisung 2.4 führen jedoch nicht aus, ob diese Ausgleichsmassnahmen auch ausserhalb der betroffenen Standortgemeinde möglich sind. Die Repla beantragt daher die Präzisionen, dass der Ausgleich prioritär innerhalb der Standortgemeinde zur erfolgen hat und nur bei ausgewiesenem Bedarf innerhalb der Repla oder im gesamten Kanton erfolgen kann. Es soll verhindert werden, dass ländliche Regionen durch Neuerhebungen benachteiligt werden.	3a/5a
73.	Gemeinderat Oberlunkhofen	G	L3.1/2.4	Räumliche Präzisierung Aufwertung, Kompensation und Neuerhebung FFF	Grundsätzlich wird begrüsst, dass ein Ausgleich der FFF über Aufwertungen, Kompensationen und Neuerhebungen möglich sind. Der Planungsansatz B und Planungsanweisung 2.4 führen jedoch nicht aus, ob diese Ausgleichsmassnahmen auch ausserhalb der betroffenen Standortgemeinde möglich sind. Die Repla beantragt daher die Präzisionen, dass der Ausgleich prioritär innerhalb der Standortgemeinde zur erfolgen hat und nur bei ausgewiesenem Bedarf innerhalb der Repla oder im gesamten Kanton erfolgen kann. Es soll verhindert werden, dass ländliche Regionen durch Neuerhebungen benachteiligt werden.	3a/5a
74.	Gemeinderat Oberrüti	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
75.	Gemeinderat Strengelbach	G	L3.1/2.4	Doppelte Kompensationen sind zu vermeiden und auszuschliessen.	vgl. Antrag und Begründung beim Kapitel S 1.2 Beschluss 4.2	1d
76.	Gemeinderat Wohlen (nach-erfasst durch BVU ARE)	G	L3.1/2.4	Eine Reduktion der Fruchtfolgeflächen muss für eine massvolle Siedlungsentwicklung möglich sein. Dass bei einer Minderung der FFF, der Mindestumfang der FFF erhalten bleiben kann, wird in der praktischen Umsetzung bezweifelt.	Die Siedlungsentwicklung muss dem prognostizierten Wachstum bzgl. Bevölkerungszahl und Arbeitsplätzen muss im Sinne einer massvollen Weiterentwicklung gerecht werden.	3a
77.	Hellikon	G	L3.1/2.4	Antrag: Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird nicht begrüsst.	Begründung: Die Bestrebungen Fruchtfolgeflächen qualitativ aufzuwerten, werden von Fricktal Regio begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
78.	Künten	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden	sehr hohe Anforderungen	1b
79.	Planungsverband Baden Regio	R	L3.1/2.4	Die Ergänzung der Nachweise für die Interessensabwägung wird begrüsst.	Entspricht der heutigen Praxis und trägt zur Planungssicherheit bei.	1a
80.	Planungsverband Brugg Regio	R	L3.1/2.4	Kein Änderungsantrag	Brugg Regio begrüsst die Präzisierung und Stärkung der Interessenabwägung und deren Notwendigkeit bei der vorübergehenden oder dauerhaften Verminderung von FFF in der Planungsanweisung 2.4.	1a
81.	Planungsverband Fricktal Regio	R	L3.1/2.4	Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird nicht begrüsst.	Die Bestrebungen Fruchtfolgeflächen qualitativ aufzuwerten, werden von Fricktal Regio begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
82.	REPLA Mutschellen-Reusstal Kelleramt	R	L3.1/2.4	Räumliche Präzisierung Aufwertung, Kompensation und Neuerhebung FFF	Grundsätzlich wird begrüsst, dass ein Ausgleich der FFF über Aufwertungen, Kompensationen und Neuerhebungen möglich sind. Der Planungsansatz B und Planungsanweisung 2.4 führen jedoch nicht aus, ob diese Ausgleichsmassnahmen auch ausserhalb der betroffenen Standortgemeinde möglich sind. Die Repla beantragt daher die Präzisionen, dass der Ausgleich prioritär innerhalb der Standortgemeinde zur erfolgen hat und nur bei ausgewiesenem Bedarf innerhalb der Repla oder im gesamten Kanton erfolgen kann. Es soll verhindert werden, dass ländliche Regionen durch Neuerhebungen benachteiligt werden.	3a/5a

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
83.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	L3.1/2.4	Die neu geforderte Interessenabwägung wird aus regionaler Sicht begrüsst.		1a
84.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	L3.1/2.4	Diese neue Planungsanweisung ist praktisch nicht umsetzbar. Es ist deshalb nochmals zu prüfen, ob dieser so überhaupt Sinn macht.	Siehe Bemerkung beim Antrag oben.	1b
85.	Regionalverband Suhrental (RVS)	R	L3.1/2.4	Die umfassenden Nachweise sind ausdrücklich nur bei Bauvorhaben und raumwirksamen Tätigkeiten ausserhalb der Bauzone zu erbringen.	Es ist davon auszugehen, dass die Interessenabwägung bezüglich Schonung der Fruchtfolgefleichen bereits bei der Zuweisung von Flächen zur Bauzone erfolgt ist. Daher ist die Einforderung der Nachweise bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzone unverhältnismässig.	1b
86.	SP Kanton Aargau	P	L3.1/2.4	Anpassung gemäss Antrag Frage 46		
87.	SVP Aargau	P	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
88.	Safenwil	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
89.	Gemeinderat Abtwil	G	L3.1/2.4	Dieser neu aufgeführte Absatz ist praktisch nicht umsetzbar. Es ist zu prüfen, ob dieser so überhaupt Sinn macht.	siehe Bemerkung beim Antrag	1b
90.	Touring Club Schweiz	O	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
91.	Uezwil	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden	Sehr hohe Anforderungen.	1a
92.	Villnachern	G	L3.1/2.4	Grundsätzlich einverstanden.	Sehr hohe Anforderungen.	1a
93.	WWF Aargau	O	L3.1/2.4	Flächen, die in Krisenzeiten zur Erzeugung von Agrarprodukten herangezogen werden können, sind als Potential dem Mindestumfang der FFF anzurechnen.	Die Sicherung der Fruchtfolgefleichen dient weder der heutigen Erzeugung von Agrarprodukten noch der Erhöhung des Selbstversorgungsgrades in normalen Zeiten, sondern dazu, notfalls über genügend Boden zu verfügen, um die Ernährung in Krisenzeiten sicherstellen zu können. Fruchtfolgefleichen stellen sozusagen einen "Notvorrat an Boden" dar. Flächen, die in Krisenzeiten für die Ernährung bzw. intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung herbeigezogen werden können, sind dem Kontingent von FFF anzurechnen, da sie Sinn und Zweck des FFF Mindestumfangs erfüllen. In diesem Sinne ist auch bei einer temporären Nutzung die Wiederherstellung des Potentials ausreichend. Des Weiteren erfordert eine Interessenabwägung, dass die in 2.4.gennanten Aspekte anderen, allenfalls höher zu gewichtenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen sind.	3a
94.	aarau regio	R	L3.1/2.4	Kein Aenderungsantrag	aarau regio begrüsst die Präzisierung und Stärkung der Interessenabwägung und deren Notwendigkeit bei der vorübergehenden oder dauerhaften Verminderung von FFF in der Planungsanweisung 2.4.	1a
95.	zofingenregio	R	L3.1/2.4	Doppelte Kompensationen sind zu vermeiden und auszuschliessen.	vgl. Antrag und Begründung beim Kapitel S 1.2 Beschluss 4.2	1d
96.	BirdLife Aargau	O	L3.1/A	Das Landwirtschaftsgebiet kann von anderen Richtplaninhalten überlagert werden, wie von Materialabbaugebieten, Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) oder Flächen für die Ökologischen Infrastruktur.	Die Ökologische Infrastruktur muss in allen Bereichen (Landwirtschaft, Siedlung, Wald) berücksichtigt werden und beördenverbindlich festgelegt werden. Auf auf dem Landwirtschaftsgebiet braucht es zwingend eine funktionierende ÖI. Die Sicherung durch Labiola-Verträge ist ungenügend, weil diese auf 8 Jahre befristet sind und daher die Flächen nicht längerfristig gesichert sind.	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung <sup>2</sup>
97.	Die Mitte Aargau	P	L3.1/A	Antrag 1: Die Mitte Aargau erwartet, dass doppelte Kompensationen ausgeschlossen werden.  Antrag 2: Neu: a) der Mindestumfang der FFF langfristig erhalten bleibt.	Antrag 1: vgl. Antrag und Begründung beim Kapitel S 1.2 Beschluss 4.2  Antrag 2: Es muss mit grösster Vorsicht gehandelt werden. Es dürfen nicht einfach FFF verbraucht werden, bis man bei der Grenze von 40'000 ha angelangt ist.	1d
98.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	L3.1/A	Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird nicht begrüsst.	Die Bestrebungen, Fruchtfolgeflächen qualitativ aufzuwerten, werden von uns begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
99.	FDP.Die Liberalen Bezirk Lauftenburg	P	L3.1/A	Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird nicht begrüsst.	Die Bestrebungen, Fruchtfolgeflächen qualitativ aufzuwerten, werden begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
100.	Fischbach-Gösslikon	G	L3.1/A	Gemeinden können bei Interessenabwägungen kantonale Stellen an Verhandlungen mit Grundeigentümern beziehen.	Der Planungsgrundsatz A ist zu wenig differenziert. Die Herausforderungen einer Gemeinde mit einer grosse Anteil an Landwirtschaftsflächen (FFF) und Auenschutzflächen an der Reuss ist vor grosse Herausforderungen gestellt. Die Ansprüche betr. Naturschutz in der Auenlandschaft und Erhalt von Fruchtfolgeflächen (z. T. FFF1) im selben Bereich des Gemeindegebietes müssen von Seiten der Gemeindebehörden ausgehandelt werden. Der Kanton muss bei Verhandlungen beratend beigezogen werden können.	1b
101.	Gemeinde Muri	G	L3.1/A	Die FFF müssen nicht nur "erhalten bleiben", sondern "gesichert werden".	Der Begriff "erhalten" drückt eher einem Wunsch aus, was dehnbar und nicht im Sinne des Gesetzes ist. "Sichern" ist präziser.	1c
102.	Hellikon	G	L3.1/A	Antrag: Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird nicht begrüsst.	Begründung: Die Bestrebungen, Fruchtfolgeflächen qualitativ aufzuwerten, werden von Fricktal Regio begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
103.	Planungsverband Fricktal Regio	R	L3.1/A	Eine Verschärfung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird nicht begrüsst.	Die Bestrebungen, Fruchtfolgeflächen qualitativ aufzuwerten, werden von Fricktal Regio begrüsst, gleichzeitig wird eine Verschärfung des Schutzes nicht befürwortet.	1b
104.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	L3.1/A	Die FFF müssen nicht nur "erhalten bleiben", sondern "gesichert werden".	Der Begriff "erhalten" drückt eher einem Wunsch aus, was dehnbar und nicht im Sinne des Gesetzes ist. "Sichern" ist präziser.	1c
105.	Gemeinderat Abtwil	G	L3.1/A	Die FFF müssen nicht nur erhalten bleiben, sondern müssen wie in der alten Version auch gesichert werden.	mit dem Begriff "erhalten" ist es ein Wunsch, welcher dehnbar ist und nicht im Sinne des Gesetzes ist.	1c
106.	Zofingen	G	L3.1/A	Die potenziellen Kompensationsflächen sind als solche und der Prozess, wie diese Flächen für eine Kompensation vorbereitet werden können, im Richtplan verbindlich vorzugeben.	Bedeutsam für die Gemeinden ist ein Verzeichnis mit Flächen, die sich zur Kompensation von FFF-Verlusten eignen (VAFFF, siehe Richtplantext Erläuterungen). Die Kompensation von FFF-Verlusten gewinnt an Bedeutung und erhält wohl zukünftig noch mehr Gewicht. Diesen Kompensationsflächen kommt eine grosse Bedeutung zu.	3a/5a
107.	SP Kanton Aargau	P	L3.1/B	Der FFF-Verbrauch aufgrund von Umfahrungen, Strassenausbauten ist deutlich zu reduzieren. Richtplankapitel M 1.1 ist zu überarbeiten. Zudem sind die FFF analog dem Wald zu behandeln und sollen für nicht zonenkonforme Bauten kompensiert werden müssen.	Der Kt. AG muss mindestens 40'000ha FFF zur Verfügung stellen. So will es der Bund. Diese Fläche dient dem Erhalt der Ernährungssicherheit. Im Moment hat der Kt. AG noch rund 40'470ha solcher Flächen. Das Potential um Flächen aufzuwerten liegt bei rund 258ha. Infrastrukturbauten, Umfahrungen,... verschlingen nach und nach wichtige FFF.  Der jährliche Verlust an FFF ist mit rund 160ha nach wie vor sehr gross und aus Sicht der SP unhaltbar. Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass in den kommen-	1b

Nr.	Absender	A <sup>1</sup>	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beur-tei-lung <sup>2</sup>
					den Jahren insbesondere neue Infrastrukturen FFF beanspruchen und zu einem erneuten Verbrauch führen dürften. Der weiterhin hohe FFF-Verbrauch ist nicht haltbar.  Wir laufen Gefahr, dass der Kanton Aargau innert kurzer Zeit unter die erforderlichen 40'000ha FFF fällt. Boden ist ein rares Gut und nicht vermehrbar. Deshalb fordert die SP, dass die FFF analog dem Wald behandelt werden sollen.	
108.	Zofingen	G	L3.1/B	Der ausgewogene Umgang mit den Ressourcen hat im Einklang mit der Gewährleistung der Grundversorgung zu erfolgen.	Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Grundversorgung unter Berücksichtigung der Biodiversität.	1b
109.	ZurzibietRegio	R	L3.1/B	Neu ist bei der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B. zu prüfen, ob der Flächenbedarf nicht nur durch Umzonungen sondern auch durch FFF-Aufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann.		1a